

An das  
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin  
Abt. Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen-  
und Grünflächenamt  
Fachbereich Straßenverkehrsbehörde  
John-F.-Kennedy-Platz  
10820 Berlin

Dienstgebäude:  
Großbeerenstr. 2-10, Haus 3  
12107 Berlin  
Telefon: (030) 90277-1520  
Sprechzeiten:  
Montag, Dienstag 9 bis 12 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung

Berlin, den

**Ich beantrage eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Freistellung  
von der Parkgebührenpflicht für die Pflege eines nahen Familienmitglieds  
nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

**Der Antrag wird gestellt von**

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon, bzw. E-Mail-Adresse

**Angaben zum nahen Familienmitglied, das von mir gepflegt wird**

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon, bzw. E-Mail-Adresse

Die Ausnahmegenehmigung erlaubt mir das Parken ohne Anwohnerparkausweis oder  
Parkschein in der Zone **ohne** Anwohnerparkausweis oder Parkschein  
mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen  
Der Antrag soll für den Zeitraum gelten

**Folgende Unterlagen sind beigefügt**

- Kopie des Kfz-Scheins
- Original ärztliches Attest mit Begründung warum und wie oft das nahe Familienmitglied gepflegt werden soll.
- Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises des Pflegebedürftigen.

**Verpflichtungserklärung des Antragstellers**

**Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und dass ich alle Änderungen unverzüglich mitteilen werde.**

Bitte beachten Sie, dass bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang, die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) entsteht.

---

Datum	Unterschrift, ggf. Stempel
-------	----------------------------

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in einer Datei beim IT-Dienstleistungszentrum Berlin gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschreibung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz - Bln DSG - in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.